

BGer 8C_278/2008 vom 18. August 2008

Bundesgericht, 2008-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_278_2008

FR: TF 8C_278/2008 du 18 août 2008

IT: TF 8C_278/2008 del 18 agosto 2008

Erwägungen

E. 1

Die Bestimmungen und Grundsätze über den Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung und den dafür nebst anderem erforderlichen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden, insbesondere auch bei Vorliegen eines Schleudertraumas, einer äquivalenten Verletzung der HWS oder eines Schädel-Hirntraumas ohne organisch objektiv ausgewiesene Unfallfolge, sind im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

Anzufügen bleibt, dass das Bundesgericht jüngst die sog. Schleudertrauma-Praxis in zweierlei Hinsicht präzisiert hat: Zum einen wurden die Anforderungen an den Nachweis einer natürlich unfallkausalen Verletzung, welche die Anwendung dieser Praxis bei der Prüfung des adäquaten Kausalzusammenhangs rechtfertigt, erhöht. Zum anderen wurden die Kriterien, welche abhängig von der Unfallschwere gegebenenfalls in die Adäquanzbeurteilung einzubeziehen sind, teilweise modifiziert (BGE 134 V 109 E. 9 und 10 S. 121 ff.).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin aus dem Unfall vom 16. November 1998 über den 1. Dezember 2005 hinaus Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung hat. Nach Auffassung der Allianz lassen sich die zu diesem Zeitpunkt bestandenen gesundheitlichen Beschwerden nicht (mehr) mit einem adäquat kausal auf den Unfall zurückzuführenden Gesundheitsschaden erklären. Das kantonale Gericht vertritt dagegen mit der Versicherten die Auffassung, der Kausalzusammenhang sei ausgewiesen.

E. 3

Die Adäquanzfrage ist unbestrittenermassen im Lichte der vom Bundesgericht mit BGE 134 V 109 präzisierten Rechtsprechung zu beurteilen.

E. 3.1

Gemäss BGE 134 V 109 ist nach wie vor an das (objektiv erfassbare) Unfallereignis anzuknüpfen (BGE 117 V 359 E. 6a S. 366 f.; BGE 134 V 109 E. 10.1 S. 126), wobei von der auf Grund des augenfälligen Geschehensablaufes vorgenommenen vorinstanzlichen Beurteilung des Ereignisses vom 16. November 1998 als eher an der Grenze zu den leichten Unfällen liegenden mittelschweren Unfall abzuweichen kein Anlass besteht.

Deshalb müssen von den weiteren, objektiv fassbaren und unmittelbar mit dem Unfall in Zusammenhang stehenden oder als Folge davon erscheinenden Umständen, welche als massgebende Kriterien in die Gesamtwürdigung einzubeziehen sind (BGE 117 V 359 E. 6a S. 367), für die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhanges entweder ein einzelnes in besonders ausgeprägter Weise oder aber mehrere in gehäufter oder auffallender Weise

gegeben sein (BGE 117 V 359 E. 6b S. 367 f.). Daran hat sich mit BGE 134 V 109 (dortige E. 10.1 S. 126 f.) ebenfalls nichts geändert.

E. 3.2

Das (durch BGE 134 V 109 nicht geänderte) Kriterium der besonders dramatischen Begleitumstände oder besonderen Eindringlichkeit des Unfalls (a.a.O. E. 10.2.1 S. 127) hat das kantonale Gericht zu Recht verneint.

E. 3.3

Ebenfalls richtig ist die Verneinung des genauso unverändert gebliebenen Kriteriums der ärztlichen Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert (a.a.O. E. 10.2.5 S. 129).

E. 3.4

Ob das neu gefasste Kriterium der fortgesetzt spezifischen, belastenden ärztlichen Behandlung (a.a.O. E. 10.2.3 S. 128, bisher: ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung) gegeben ist, bedarf einer näheren Erörterung.

Die Versicherte wurde zwar physiotherapeutisch, teils alternativmedizinisch und medikamentös behandelt, und es fand ein (kurzer) stationärer Rehabilitationsaufenthalt vom 7. bis 14. Januar 2003 statt. Auch wird die Versicherte ärztlich begleitet. Weite Teile dieser durchgeführten Behandlungen bewegen sich indessen im Rahmen dessen, was nach einem erlittenen Schleudertrauma der HWS respektive einer äquivalenten Verletzung mit ähnlichem Beschwerdebild üblich ist (vgl. Urteile 8C_500/2007 vom 16. Mai 2008, E. 5.4; 8C_470/2007 vom 15. Mai 2008, E. 5.2.3; 8C_402/2007 vom 23. April 2008, E. 5.2.3). Vornehmlich der Abklärung des Gesundheitszustands und der verbleibenden Arbeitsfähigkeit dienende Aufenthalte und ärztliche Untersuchungen gelten sodann genauso wenig wie Kontrollen beim Hausarzt als regelmässige, zielgerichtete Behandlung (Urteil U 219/05 vom 6. März 2006, E. 6.4.2 mit Hinweisen). Insgesamt mag dergestalt die auf die Verbesserung des Gesundheitszustandes gerichtete Behandlung mit der Vorinstanz zwar als lang bezeichnet werden. Eine, dem neuen Kriterium entsprechende spezifische, die Versicherte speziell belastende ärztliche Behandlung ist damit aber nicht ausgewiesen. Denn die zeitliche Inanspruchnahme der zielgerichteten Behandlungen ist insgesamt nicht als derart intensiv zu werten, dass deswegen von einer erheblichen - im Sinne einer sich allein daraus ergebenden zusätzlichen - Mehrbelastung aussergewöhnlicher Natur gesprochen werden könnte. Daran ändert die wohl überdies belastende Tatsache nichts, dass trotz gezeigten motivierten Einsatzes in der Therapie der Erfolg weitgehend ausblieb.

E. 3.5

Das Kriterium der erheblichen Beschwerden (BGE 134 V 109 E. 10.2.4 S. 128 f., bisher: Dauerbeschwerden) kann dagegen bejaht werden. Es ist jedoch - anders als von der Vorinstanz für das bisherige Kriterium der Dauerbeschwerden bejaht - nicht in besonders ausgeprägter bzw. auffallender Weise erfüllt: Wenngleich die Schmerzen das Leben der Versicherten gemäss der von PD Dr. med. K. _____ am 26. Mai 2004 und Dr. med. D. _____ am 9. Mai 2005 aufgenommenen Anamnese beeinflussen, erlaubten sie nach wie vor, häusliche und ausserhäusliche Aktivitäten auszuüben, was sich den genannten Berichten ebenfalls entnehmen lässt.

E. 3.6

Das vom kantonalen Gericht nicht abschliessend beurteilte (unveränderte) Kriterium des schwierigen Heilungsverlaufs und erheblicher Komplikationen (a.a.O. E. 10.2.6 S. 129) ist dagegen wieder zu verneinen. Denn aus der ärztlichen Behandlung und den erheblichen Beschwerden - welche (ausschliesslich) im Rahmen der spezifischen Adäquanzkriterien zu berücksichtigen sind - darf nicht bereits auf einen schwierigen Heilungsverlauf oder erhebliche Komplikationen geschlossen werden. Es bedarf hierzu besonderer Gründe, welche die Heilung beeinträchtigt haben (Urteil U 503/06 vom 7. November 2007, E. 7.6 mit Hinweis). Solche Gründe sind hier nicht gegeben. Die Einnahme vieler Medikamente und die Durchführung verschiedener Therapien genügen nicht zur Bejahung dieses Kriteriums (Urteil U 219/05 vom 6. März 2006, E. 6.4.2 mit Hinweisen). Gleiches gilt für den Umstand, dass trotz regelmässiger Therapien und des (kurzen) Aufenthalts in der Klinik Z. _____ weder eine Beschwerdefreiheit noch eine erhöhte Arbeitsfähigkeit erreicht werden konnten (vgl. Urteil U 503/06 a.a.O.).

E. 3.7

Bleibt damit das neu umschriebene Kriterium der erheblichen Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen (BGE 134 V 109 E. 10.2.7 S. 129 f.) zu erörtern.

Die Versicherte war vom 16. November 1998 bis zum 20. Januar 1999 während rund zweier Monate gänzlich arbeitsunfähig. Der am Folgetag unternommene Arbeitsversuch in einem Teilzeitpensum von 50 % scheiterte, wobei gemäss dem Rheumatologen Dr. med. S. _____ auch ein Zerwürfnis mit der damaligen Arbeitgeberin dafür (mit-)verantwortlich gewesen sein dürfte. Ab dem 14. April 1999 bestand wieder eine vollständige Arbeitsfähigkeit, welche die Beschwerdegegnerin ab dem 3. Mai 1999 und im Umfang von 75 % in einer, leichte Arbeiten erheischenden, befristeten Stelle umsetzen konnte, ehe sie bei einer anderen Firma am 27. Dezember 1999 eine Stelle antreten konnte, welche sie am 5. Januar 2000 wegen der als Rückfall zum Unfall vom 16. November 1998 gemeldeten Exazerbation der Beschwerden wieder abbrach. Seither bewegt sich die Arbeitsfähigkeit je nach Umschreibung des Einsatzgebietes zwischen 50 % und 0 %.

Bei dieser Sachlage kann das Kriterium zumindest nicht als in ausgesprochen ausgeprägter Weise erfüllt betrachtet werden, zumal es sich nicht ausschliesslich auf das Leistungsvermögen in der angestammten Tätigkeit bezieht (Urteil 8C_470/2006 vom 15. Mai 2008, E. 6.2.6.2 mit Hinweisen). Ungeachtet dessen, ob es überhaupt gegeben ist oder nicht, sind daher gesamthaft gesehen die massgebenden Kriterien nicht in gehäufte oder auffälliger Weise ausgewiesen. Ebenso wenig ist eines in ausgesprochen ausgeprägter Weise erfüllt.

E. 4

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.